

# Newsletter für Mandanten

November 2016

## In diesem Newsletter

- 1 **Aktuelles kompakt**
- 2 **Geschenke für Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde**
- 3 **Das neue Erbschaftsteuergesetz**
- 4 **Überschussabgabe gegen Milcherzeuger**
- 5 **Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung**

## Aktuelles kompakt

### Jährliche Umsatzsteuererklärung von Ärzten

Ärzte sind ab dem Veranlagungsjahr 2015 zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung verpflichtet, auch wenn keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen erbracht wurden.

### Verordnung von Präventionskursen

Ärzte können ab 2017 ihren Patienten Präventionskurse empfehlen oder nach einer Untersuchung verordnen. Diese Empfehlung/Verordnung soll ähnlich einem Rezept ausgestellt werden und von den Krankenkassen beim Antrag auf Präventionskursen berücksichtigt werden.

### Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn steigt von derzeit 8,50 Euro ab 01.01.2017 um 0,34 Euro auf 8,84 Euro.

Zu den vergütungspflichtigen Arbeitszeiten laut Mindestlohngesetz gehören auch Bereitschaftszeiten. D.h. wenn sich der Arbeitnehmer an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort bereithalten muss, leistet der Arbeitnehmer Arbeitsstunden. Das wurde durch das Bundesarbeitsgericht bestätigt.

### Neue Betrugsfälle

Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg warnt vor einer neuen Betrugsfälle. Die Täter haben sich erfolgreich in die Kommunikation von Geschäftspartnern geschleust und haben den Kunden per E-Mail eine neue Bankverbindung zukommen lassen. Diese bezahlten dann eben nicht mehr auf das richtige Konto des Geschäftspartners, sondern auf das der Betrüger. Sicherheitshinweise hat das Landeskriminalamt Baden-Württemberg auf seiner Homepage veröffentlicht.

### Vereinfachter Kontowechsel

Seit dem 18.09.2016 sind Finanzdienstleister dazu verpflichtet, den Kunden beim Wechsel ihres Kontos zu unterstützen. Beide Banken müssen hierfür eine Ermächtigung erteilt bekommen und müssen alle Daten bezüglich des Kontos austauschen. Die Banken können bei entstandenen Schäden auch haftbar gemacht werden.

### Medikamenten-Preisbindung für Apotheken bleibt vorerst bestehen

Der Europäische Gerichtshof hat die Preisbindung für Medikamente für ausländische Versandapotheken aufgehoben. Deutsche Apotheken unterliegen aber vorerst weiterhin der deutschen Preisbindung. Ob der deutsche Gesetzgeber handelt, und wenn ja, wie und wann, bleibt abzuwarten.

## Geschenke für Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde

Trotz Vorweihnachtszeit stellt sich auch unterjährig meistens die Frage, was man ohne steuerliche Nachteile an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer verschenken kann.

### Geschäftsfreunde

Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Schenkenden sind, können bis zu einem Wert von insgesamt 35 Euro als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Der Wert darf pro Empfänger und Wirtschaftsjahr nicht überschritten werden. Wird ein Geschäftspartner z.B. mit zwei Geschenken von jeweils 20 Euro im gleichen Wirtschaftsjahr bedacht, stellen beide Geschenke keine Betriebsausgabe mehr dar.

Diese Geschenke können allerdings beim Empfänger zur Steuerpflicht führen. Geschenke ab einem Wert von über 10 Euro (netto), muss der Empfänger als steuerpflichtige Einnahme behandeln. Es sei denn, der schenkende Unternehmer entscheidet sich für die Einkommensteuerpauschalierung. Hierfür muss der schenkende Unternehmer die Einkommensteuer i.H. von 30% übernehmen. Eine Ausnahme dabei sind Geschenke aus einem besonderen persönlichen Anlass (z.B. Geburtstag oder Hochzeit). Diese können für den Schenkenden und Beschenkten bis zu einem Wert von 60 Euro je Anlass unsteuerter bleiben.

### Arbeitnehmer

Zuwendungen an Arbeitnehmer sind grundsätzlich Betriebsausgaben, führen aber bei dem Arbeitnehmer zu lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Lohn. Geschieht diese Zuwendung aus einem besonderen persönlichen Anlass (z.B. Geburtstag oder Hochzeit) heraus und überschreitet den Wert von 60 Euro nicht, bleibt diese lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Darüber hinaus bleiben Sachzuwendungen generell steuerfrei, wenn sie den Wert von 44 Euro monatlich nicht übersteigen. Fällt der Wert der Sachzuwendung höher aus, ist der gesamte Betrag lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Der Unternehmer kann sich aber auch hier für die Einkommensteuerpauschalierung entscheiden. Dabei führt der Unternehmer 30% auf den Wert der Zuwendungen ab.

### Beispiel

Arbeitnehmer A erhält monatlich einen Tankgutschein i.H. von 40 Euro. Im Monat Mai erhielt er zusätzlich zum Geburtstag ein Buch im Wert von 100 Euro. Der Arbeitgeber entscheidet sich zu pauschalieren.

### Lösung

Beide Zuwendungen sind getrennt voneinander zu beurteilen. Der Tankgutschein liegt unter der Freigrenze der Sachzuwendungen von 44 Euro. Das Buch liegt über dem Wert für Geschenke und ist damit abgabepflichtig. Der Arbeitgeber muss 30 Euro (30% von 100 Euro) an das Finanzamt abführen, ohne zusätzliche Sozialversicherungsabgaben.

### Hinweis

Weihnachten stellt keinen besonderen persönlichen Anlass dar. Für Zuwendungen an Geschäftsfreunde ist daher die Grenze von 10 Euro und für Zuwendungen an Arbeitnehmer die Grenze von 44 Euro (inkl. aller sonstigen Sachzuwendungen, die der Arbeitnehmer im gleichen Monat erhält) maßgeblich.

Allerdings können den Arbeitnehmern die Weihnachtspresents auch im Rahmen der Weihnachtsfeier übergeben werden. Denn im Rahmen der Betriebsveranstaltung „Weihnachtsfeier“ fallen die Presents mit in den Freibetrag von Betriebsveranstaltungen i.H. von 110 Euro.

Zum Thema Betriebsveranstaltung hatten wir in unserem Newsletter vom 1. und 2. Quartal 2016 berichtet. Diese können auf unserer Homepage [www.regiotax.de](http://www.regiotax.de) noch einmal eingesehen werden.

---

Für Geschäftspartner sind  
Geschenke bis zu 35 €  
Betriebsausgabe

---



---

Für Arbeitnehmer sind  
Geschenke bis zu 60 €  
lohnsteuerfrei

---



---

Weihnachten ist kein  
persönlicher Anlass

---

## Das neue Erbschaftsteuergesetz

Mit der Zustimmung des Bundesrates ist das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts am 17.10.2016 endgültig verabschiedet worden.

Die gute Nachricht ist, weiterhin ist es möglich, Unternehmen erbschaftsteuerfrei zu erben. Entscheidend hierfür: die Lohnsumme darf nicht signifikant sinken. D.h. wer Arbeitsplätze über den Zeitraum von fünf Jahren erhält, für den sind grundsätzlich 85 % des Betriebsvermögens steuerfrei. Wer sogar sieben Jahre die Arbeitsplätze erhält, zahlt in der Regel keine Erbschaftsteuer.

Neu dabei ist die Unternehmensgröße. Bisher sollten Unternehmen, die 20 Arbeitnehmer oder weniger beschäftigen, von der Lohnsummenprüfung befreit sein. Mit dem aktuellen Gesetz sind von dieser Prüfung nur noch Unternehmen mit maximal fünf Arbeitnehmern befreit. Das bedeutet, es sind mehr Unternehmen von der Prüfung betroffen. Weiterhin ist die Möglichkeit für kleine Unternehmen bei der Prüfung der Lohnsumme „durchzufallen“ höher, da sich der Abbau einzelner Arbeitsplätze prozentual stärker auf die gesamte Lohnsumme auswirkt.

Die Steuer kann künftig bis zu sieben Jahre gestundet werden. Allerdings fallen ab dem zweiten Jahr Zinsen in Höhe von 6% pro Jahr an.

Der Unternehmenswert wird weiterhin durch ein Faktorverfahren ermittelt. Der durchschnittliche Unternehmensertrag der vergangenen drei Wirtschaftsjahre wird in der Regel zur Ermittlung der Erbschaftsteuer mit einem Faktor multipliziert. Mit dem neuem Gesetz wird dieser auf 13,75 festgeschrieben. Bisher wurde dieser mit Hilfe des Basiszinssatzes ermittelt, war also von der Zinsentwicklung abhängig.

---

*Unternehmen weiterhin  
steuerfrei vererbbar,  
wenn auch mit höheren  
Anforderungen*

---

## Überschussabgabe gegen Milcherzeuger

Das Finanzgericht Hamburg hat festgesetzt, dass die Überschussabgabe gegen Milcherzeuger, welche bis zum 31.03.2015 zu viel Milch erzeugten, rechtskonform sei.

Nach Meinung der Kläger sei der Bescheid rechtswidrig, da mit dem Wegfall der Milchquote auch die Rechtsgrundlage für den Bescheid nicht mehr gegeben sei.

Die Richter sahen dies anders, da sich der Bescheid auf den Zeitraum vor dem 31.03.2015 bezieht (also vor dem Auslaufen des Milchquotensystems) und die EU nicht erkennen ließ auf diese Abgabe für das letzte Milchquotenjahr verzichten zu wollen.

Das Gericht hat die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen. Das bedeutet das letzte Wort liegt jetzt erstmal beim Bundesfinanzhof.

---

*Überschussabgabe für  
das letzte  
Milchquotenjahr*

---

## Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung

Folgender Sachverhalt wurde vor dem Finanzgericht (FG) Niedersachsen verhandelt:

Eine Klägerin macht für 2008 bis 2011 einen Vorsteuerabzug für Rechnungen geltend auf denen die Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers fehlte. Laut dem deutschen Umsatzsteuergesetz (§ 14 Absatz 4 Nr. 2) ist eines von beiden eine zwingende Angabe zum Vorsteuerabzug.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung verweigerte demzufolge das zuständige Finanzamt den Vorsteuerabzug für die Jahre 2008 bis 2011 und wollte den Abzug erst im Jahr der Rechnungskorrektur 2013 zulassen. Es wurde Klage eingereicht.

### Sofortiger Vorsteuer- abzug bei formal-falscher Rechnung

Im Zuge der Harmonisierung der europäischen Umsatzsteuergesetzgebung und der Schaffung der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, beruht unser deutsches Umsatzsteuergesetz auf europäischem Recht.

Aufgrund dieser Tatsache, lies das FG Niedersachsen das Verfahren ruhen und rief den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Klärung an. Dieser sollte nun klären, ob ein Vorsteuerabzug in den Streitjahren gegeben ist oder erst im Jahr der Rechnungskorrektur.

Der EuGH entschied nun, dass ein sofortiger Vorsteuerabzug rechtens ist. Nach Auffassung des EuGH müssen Rechnungen die materiellen Anforderungen – welche in diesem Fall vorlagen – erfüllen und nicht formelle Bedingungen – wie beispielsweise die Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

#### Hinweis

Die materiellen Anforderungen an einer Rechnung bestehen lediglich darin, dass eine Leistung von einem Unternehmer für sein Unternehmen bezogen wurde.

Welche Mindestbestandteile muss eine Rechnung enthalten, um wirksam korrigiert werden zu können? Der Bundesfinanzhof hat hierzu in einem früheren Urteil Mindestanforderungen formuliert: Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, das Entgelt und die ausgewiesene Umsatzsteuer. Diese sollten demnach auch formal erfüllt sein, damit eine Rechnungskorrektur überhaupt in Betracht kommt.

#### Fazit

Ein sofortiger Vorsteuerabzug ist trotz kleinerer formeller Fehler der Rechnung berechtigt.

## Allgemeine Abgabe- und Fälligkeitstermine

	Abgabefrist	Fälligkeit	Abgabeart	Schonfrist*
November	10.11.2016	10.11.2016	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	14.11.2016
	10.11.2016	10.11.2016	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	14.11.2016
	-	15.11.2016	Gewerbesteuer-VZ, Grundsteuer	18.11.2016
	24.11.2016	28.11.2016	Sozialversicherungsbeiträge	28.11.2016
Dezember	12.12.2016	12.12.2016	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	15.12.2016
	12.12.2016	12.12.2016	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	15.12.2016
	-	12.12.2016	Einkommensteuer-VZ, Soli	15.12.2016
	-	12.12.2016	Körperschaftsteuer-VZ, Soli	15.12.2016
	23.12.2016	28.12.2016	Sozialversicherungsbeiträge	28.12.2016
	<b>31.12.2016</b>	-	<b>Jahressteuererklärungen** (Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer)</b>	-
Januar	10.01.2017	10.01.2017	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	13.01.2017
	10.01.2017	10.01.2017	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	13.01.2017
	25.01.2017	27.01.2017	Sozialversicherungsbeiträge	27.01.2017

\*Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisung; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

\*\*Sofern Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr; Umsatzsteuerjahreserklärung ist stets bis zum 31.12. abzugeben.

Bitte beachten Sie, dass die Regiotax vom 23.12.2016 bis 31.12.2016 Betriebsruhe hat.